



Reglement der Musikschule Eschenbach

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrats über die Zusatzangebote Entwurf vom 26.01.2000, folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgabe und Ziel

Die Musikschule Eschenbach ist eine Institution der Gemeinde Eschenbach. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehung zur Musik und durch Musik sowie die musikalische Bildung der Lernenden.

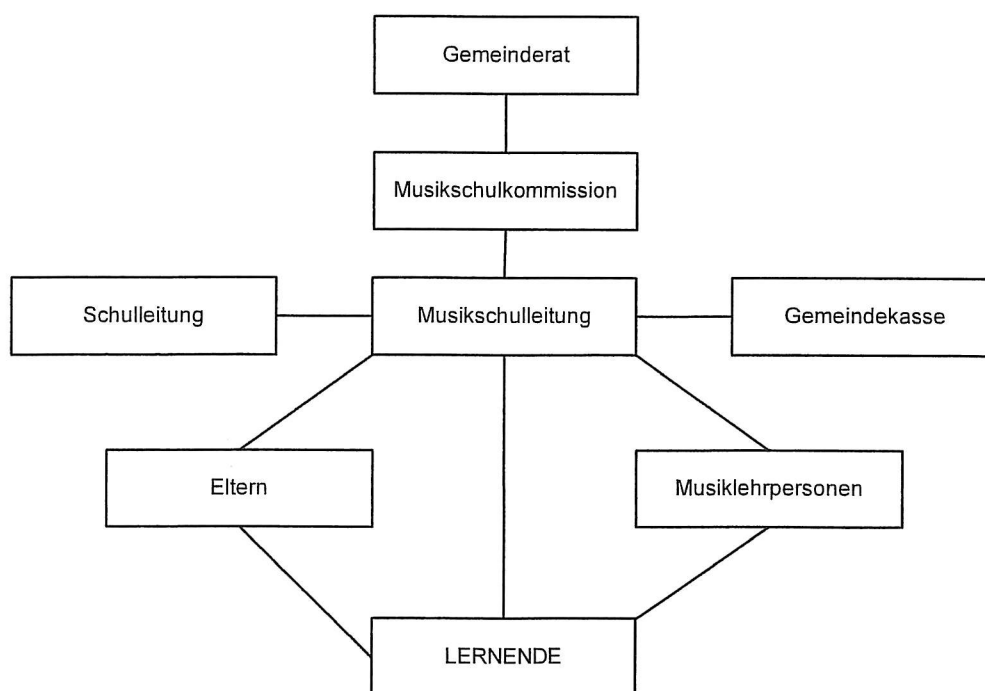
Der Unterricht ist freiwillig.

Art. 2 Organisation

Organe der Musikschule Eschenbach sind:

1. Gemeinderat
2. Musikschulkommission
3. Musikschulleitung

Nachfolgend ist das Organigramm der Musikschule dargestellt.



Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Wählen der Mitglieder der Musikschulkommission, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Musikschulleitung, jeweils mit Antragsrecht der Musikschulkommission
2. Erlassen der Reglemente
3. Genehmigen des Budgets und der Jahresrechnung
4. Festlegen der Schulgelder, mit Antragsrecht der Musikschulkommission
5. Ermässigen und erlassen von Schulgeldern

Art. 4 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission setzt sich aus höchstens 6 Mitgliedern zusammen.
Ihr gehören an:

- Vertretung des Gemeinderates
- Vertretung von musikalischen Vereinen
- Vertretung der Einwohner
- die Musikschulleitung (von Amtes wegen mit beratender Stimme)

Die Musikschulkommission wird vom Gemeinderat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

Die Musikschulkommission ist für den gesamten Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Mitwirken bei der Erarbeitung der Reglemente
2. Ausarbeiten von Verordnungen und Bildungsangeboten
3. Anstellen der Lehrpersonen auf Vorschlag der Schulleitung
4. Entscheiden über Beschwerden, die den Schulbetrieb betreffen
5. Antragstellen an den Gemeinderat zur:
 - Festlegung der Schulgelder
 - Festlegung der Besoldung für Lehrpersonen
 - Beschaffung der notwendigen Unterrichtsräume und Einrichtungen
 - Wahl der vorgeschlagenen Schulleitung
6. Beaufsichtigen des Musikschulunterrichts und der Tätigkeiten der Musikschulleitung
7. Genehmigen des Jahresberichts der Musikschulleitung

Der Präsident ist für die Organisation der Kommissionsarbeit verantwortlich. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Festlegen und Leiten der Kommissionssitzungen
2. Genehmigen der Lehraufträge
3. Teilnehmen an kantonalen Arbeitskreisen der Musikerziehung
4. Zusammenstellen der Aufwendungen der Musikschulkommission

Art. 5 Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Führung der Musikschule. Sie trägt die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Sicherstellen des Musikschulbetriebs
2. Sorgen für den zeitgemässen und organischen Ausbau der Musikschule
3. Führen des Lehrkörpers: organisatorisch und musikpädagogisch
4. Entgegennehmen der Anmeldungen
5. Organisieren und Durchführen von Eignungsabklärungen
6. Zuteilen der Lernenden an die Lehrpersonen
7. Zuteilen der Unterrichtsräume
8. Zusammenstellen der Stundenpläne
9. Organisieren von Vortragsübungen und Konzerten
10. Besuchen des Unterrichts
11. Organisieren und Durchführen von Besprechungen mit Lehrpersonen
12. Pflegen von Elternkontakten und Erteilen von Auskünften
13. Teilnehmen an musikpädagogischen Versammlungen und kantonalen Arbeitskreisen
14. Verwalten des Musikschulinventars
15. Bereitstellen der Unterlagen für die Rechnungstellung der Schulgelder durch die Gemeindegasse
16. Koordinieren und Überwachen der Arbeit der Ensembles
17. Unterbreiten von Vorschlägen für die Anstellung von Lehrpersonen
18. Einteilen der Lehrpersonen in Lohnkategorien
19. Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Musikschulkommission

Art. 6 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen werden gestützt auf die kantonalen Weisungen für die Musikschulen der Gemeinden angestellt. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Verordnung für Musiklehrpersonen umschrieben.

Art. 7 Lernende

In die Musikschule Eschenbach können gegen ein angemessenes Schulgeld alle in Eschenbach wohnhaften Jugendlichen aufgenommen werden, und zwar ab 1. Primarklasse bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn sie sich für den Musikunterricht eignen. Über eine frühere Aufnahme entscheidet die Musikschulkommission.

Jugendliche anderer Gemeinden im Schulkreis Eschenbach können ebenfalls an der Musikschule unterrichtet werden.

Gegen kostendeckendes Schulgeld steht die Musikschule auch Erwachsenen sowie Schulkindern und Jugendlichen ausserhalb des Schulkreises Eschenbach offen.

Die Rechte und Pflichten der Lernenden sind in der Schulordnung umschrieben.

Art. 8 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot ist in der Schulordnung festgelegt.

Art. 9 Finanzierung

Der Aufwand der Musikschule wird finanziert durch:

1. Schulgelder
2. Beiträge des Kantons
3. Beiträge der Einwohnergemeinde

Die Schulgelder werden auf Vorschlag der Musikschulkommission vom Gemeinderat festgelegt. Sie sind jedes Jahr neu zu überprüfen.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen die Schulgelder ermässigen oder ganz erlassen.

Die Leistung der Gemeinde wird alljährlich im Gemeindebudget festgehalten.

Art. 10 Schulräume

Die Schulräume werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Musikschulkommission kann den Unterricht in privaten Räumen der Lehrperson bewilligen, jedoch ohne Entschädigung.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den **1. August 2000** in Kraft.

Das Reglement der Musikschule vom August 1988 wird hiermit aufgehoben.

6274 Eschenbach, **25 Mai 2000**

Im Namen des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

